Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Azize Tank
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Gabriele Lösekrug-Möller
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070
FAX +49 30 18 527-2479
E-MAIL buero.loesekrug-moeller@bmas.bund.de

Berlin, 5. Dezember 2016

Schriftliche Frage im November 2016
Arbeitsnummer 204

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Lösekrug-Möller

Anlage

Schriftliche Frage im November 2016
Arbeitsnummer 204

Frage Nr. 204:
Auf welche Vorschriften des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) stützt die Bundesregierung die Einschätzung, dass das ZRBG keinen eigenständigen Anspruch auf eine Ghetto-Rente bereits auf Grundlage der gleichgestellten Beitragszeiten in einem Ghetto gewähre (vgl. dazu die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme auf meine Schriftliche Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 18/9248 und die Stellungnahme des Verbandes der Jüdischen Glaubensgemeinden in Polen und der Vereinigung der Roma in Polen auf Ausschussdrucksache 18(11)804, S. 3), wenn bereits der Entwurf eines Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Bundestagsdrucksache 14/8583) vorsah, dass „Ein Anspruch auf eine Rente auch [besteht], wenn die zur Leistungspflicht nach zwischen- oder überstaatlichem Recht erforderliche Mindestanzahl an rentenrechtlichen Zeiten für die Berechnung nicht vorliegt" und die Beschlussempfehlung des zuständigen Ausschusses explizit klärte, dass „Die Zahlung der auf Ghetto-Beitragszeiten beruhenden Rentenansprüche ins Ausland auch ohne Bundesgebiets-Beitragszeiten möglich [wird] (vgl. Bericht der Abgeordneten Erika Lotz, Bundestagsdrucksache 14/8823)."?

Antwort:
Die Bundesregierung stützt ihre Einschätzung auf das Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG), das keine Vorschriften über einen eigenständigen Rentenanspruch oder eine fiktive Wartezeiterfüllung aufgrund von Ghetto-Beschäftigung enthält, sowie auf das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), in dem die Vorschriften über gesetzliche Rentenansprüche enthalten sind. Des Weiteren untermauert die Gesetzesbegründung im Entwurf des ZRBG (BT-Drs. 14/8583) sowie die Beschlussempfehlung des damaligen Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Entwurf des ZRBG (BT-Drs. 14/8823) diese Einschätzung.

Aus diesen Materialien ergibt sich eindeutig, dass Sinn und Zweck des ZRBG darin liegen, eine Zahlung aus Ghetto-Beitragszeiten, die meist nicht auf deutschem Gebiet zurückgelegt worden sind, trotz der entgegenstehenden Regelungen des Auslandsrentenrechts (§§ 113, 114, 272 SGB VI) in das Ausland zu ermöglichen. Dass der Gesetzgeber eine eigenständige Rentenart „Ghetto-Rente" schaffen wollte, die unabhängig von der Erfüllung der allgemeinen Wartezeit zu erbringen sei, ergibt sich nicht aus den in der Frage angeführten oder sonstigen Gesetzesmaterialien.

Nach dem ZRBG allein kann weder ein Rentenanspruch festgestellt noch eine Rente berechnet werden. Es gelten grundsätzlich die Regelungen des SGB VI. Das ZRBG ergänzt

lediglich das allgemeine Rentenrecht zugunsten von NS-Verfolgten, die im Ghetto beschäftigt gewesen sind. So wird in der Begründung zum ZRBG darauf hingewiesen, dass es „weiterer ergänzender Regelungen ... nicht (bedarf)..., zumal die allgemein geltenden Vorschriften des Rentenrechts im SGB VI, ...Anwendung finden" (BT-Drs. 14/8583, Begründung zu § 1, Seite 6). Dass eine fiktive Wartezeiterfüllung nicht gewollt war, wird insbesondere in der Regelung des § 3 Absatz 2 ZRBG und seiner Begründung deutlich. Danach wird für Personen, die bei Inkrafttreten des ZRBG die Regelaltersgrenze bereits überschritten hatten, „(nur) für die Bestimmung des Zugangsfaktors ...unterstellt, dass die Wartezeit mit Erreichen der Regelaltersgrenze erfüllt war..." (a. a. O., Begründung zu § 3, Seiten 6/7).

Die in der Frage zitierten Ausführungen zur Mindestzahl an rentenrechtlichen Zeiten nach zwischen- oder überstaatlichem Recht führen zu keinem anderen Ergebnis. Sie betreffen § 1 Absatz 3 ZRBG. Diese Vorschrift schließt aus, dass die in zwischen- und überstaatlichen Vereinbarungen zum Teil getroffene „Kleinstzeitenregelung" angewendet wird. Ohne diesen Ausschluss wären Zeiten von kurzer Dauer nicht durch die deutsche Rentenversicherung, sondern durch den anderen Staat abzugelten. Dies sollte im Fall von Ghetto-Beitragszeiten jedoch nicht der Fall sein (vgl. hierzu BT-Drs. 14/8583, Begründung zu § 1, Seite 6).

Auch die aus der Beschlussempfehlung des damaligen Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Entwurf des ZRBG (BT-Drs. 14/8823) zitierten Ausführungen stützen nicht die These, das ZRBG schaffe einen eigenständigen Rentenanspruch unabhängig von der Erfüllung der allgemeinen Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Ausführungen, wonach die „Zahlung der auf Ghetto-Beitragszeiten beruhenden Rentenansprüche ins Ausland ... auch ohne Bundesgebiets-Beitragszeiten möglich [wird]" (a. a. O., II., Seite 4), sowie die entsprechenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 14/8583, I., Seite 5) verdeutlichen vielmehr, dass es um das Ermöglichen der Zahlung *ins Ausland* geht und nicht um einen Rentenanspruch ohne Erfüllung der Wartezeit. Nach dem Auslandsrentenrecht kann eine Rente aus Zeiten, die auf nichtdeutschem Gebiet zurückgelegt worden sind (Reichsgebiets-Beitragszeiten und Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz), nur ins Ausland gezahlt werden, wenn in gleichem Umfang auch originäre Bundesgebiets-Beitragszeiten vorhanden sind. Für die Ghetto-Beitragszeiten wollte der Gesetzgeber diese Hürde entfallen lassen und hat deshalb im ZRBG geregelt, dass die Ghetto-Beitragszeiten für die Zahlung ins Ausland selbst als Bundesgebiets-Beitragszeiten gelten. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung zu sehen, dass „die Zahlung der auf Ghetto-Beitragszeiten beruhenden Rentenansprüche ins

Ausland auch ohne Bundesgebiets-Beitragszeiten möglich [wird]". Entsprechende Zahlungen können selbstverständlich nur erfolgen, wenn Rentenansprüche überhaupt bestehen.

Im Übrigen wird auch von der Sozialgerichtsbarkeit regelmäßig bestätigt, dass für einen Rentenanspruch auch bei Vorliegen von Ghetto-Beitragszeiten die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt sein muss.

Aus alledem wird deutlich, dass der Gesetzgeber einen eigenständigen Anspruch auf eine „Ghetto-Rente" ohne Erfüllung einer Mindestversicherungszeit weder geschaffen hat noch schaffen wollte.